

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Mittel aus dem Nachtragshaushalt für den Landkreis Grafschaft Bentheim**

Anfrage des Abgeordneten Reinhold Hilbers (CDU), eingegangen am 10.02.2023 - Drs. 19/541  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 14.03.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Landtag hat am 30.11.2022 einen Nachtragshaushalt beschlossen. Dieser Nachtragshaushalt sorgt nach Medienberichten dafür, dass zusätzliche Finanzmittel in den Landkreis Grafschaft Bentheim fließen. Damit soll u. a. die Nothilfe zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in der Energiekrise finanziert werden. Zudem wurden die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhöht und wurden als Teil des Maßnahmenpaketes in der Energiekrise kommuniziert. Für Sportvereine werden landesweit 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem vom Landtag am 30.11.2022 beschlossenen Nachtragshaushalt 2022/2023 hat die Landesregierung direkt nach Amtsantritt ihre Handlungsfähigkeit bewiesen und ein Gesamtvolumen von 2,9 Milliarden Euro bewegt. Angesichts der aktuellen Krise war dieses entschlossene Handeln dringend geboten, indem die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges und der Energiekrise geschaffen wurden.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt weltweit für großes Leid. Die hieraus resultierenden globalen Auswirkungen stellen auch Deutschland, das Land Niedersachsen sowie dessen Kommunen vor enorme Herausforderungen. Das mit dem Doppelnachtrag auf den Weg gebrachte Sofortprogramm zugunsten von Menschen, Unternehmen, Kommunen und sozialen Einrichtungen in einem Umfang von 970 Millionen Euro wird dabei helfen, den Auswirkungen der enormen Kostensteigerungen im Energiesektor infolge des russischen Angriffskrieges besser begegnen zu können.

Das Land Niedersachsen steht bei der Bewältigung der Krise Seite an Seite mit seinen Kommunen. Der von der Landesregierung initiierte Doppelnachtrag 2022/2023 legt daher auch einen besonderen Schwerpunkt auf die gezielte Unterstützung der kommunalen Ebene. Von dem Gesamtvolumen des Nachtrags in Höhe von 2,9 Milliarden Euro entlasten insgesamt 1,1 Milliarden Euro die kommunale Ebene. Zu den unmittelbaren Entlastungen zählen neben den Zahlungen im kommunalen Finanzausgleich von rund 529 Millionen Euro an die Kommunen u. a. zusätzliche 251 Millionen Euro für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter sowie 179 Millionen Euro für Kitas und Schulen im Rahmen des Sofortprogramms. Die Beschlüsse des Nachtrags führen zudem zu einer mittelbaren Entlastung der kommunalen Ebene. Hierzu zählen u. a. die Zahlungen zur Einführung des neuen bundesweiten ÖPNV-Tickets sowie für die Soforthilfe des Landes für die Sportvereine.

Die Landesregierung sieht sich mit diesem Doppelnachtrag gewappnet, der aktuellen Krise nachhaltig zu begegnen, und geht die Bewältigung der aus dem russischen Angriffskrieg resultierenden Herausforderungen für Niedersachsen gemeinsam mit den Kommunen entschlossen an.

- 1. Wie hoch sind die Mittel, die der Landkreis Grafschaft Bentheim und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis Grafschaft Bentheim erhalten (bitte nach Gebietskörperschaft aufschlüsseln)?**

Es wird auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- 2. Sind in den Zahlungen an den örtlichen ÖPNV Mittel zur Einführung des neuen 49-Euro-Tickets enthalten? In welcher Höhe wird das 49-Euro-Ticket im Landkreis Grafschaft Bentheim unterstützt?**

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes wurden Mittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Die Mittel werden an den Landkreis Grafschaft Bentheim als ÖPNV-Aufgabenträger (AT) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG zum Ausgleich der durch das Deutschlandticket entstehenden Mindereinnahmen ausbezahlt. Die genaue Summe beruht auf den tatsächlichen Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen und lässt sich erst im Laufe des Angebotszeitraums ermitteln. Die Liquidität wird durch Abschlagzahlungen sichergestellt.

- 3. Welcher Anteil der Soforthilfe des Landes Niedersachsen für Sportvereine fließt in den Landkreis Grafschaft Bentheim? Wofür sind die Mittel verwendbar, und wie können sie beantragt werden?**

Das Land gewährt dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes (NSportFG) im Jahr 2023 eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 Millionen Euro. Der LSB hat die zusätzliche Finanzhilfe gemäß § 4 a Abs. 2 Satz 1 NSportFG insbesondere zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen durch die stark gestiegenen Energiekosten sowie für Zuschüsse zu den Ausgaben zu verwenden, die diesen Sportorganisationen durch die Inanspruchnahme von Energieberatungen und die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung entstehen. Über eine entsprechende LSB-Richtlinie verteilt der LSB diese Mittel weiter an Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Anträge für Energiekostenzuschüsse können seit dem 16.01.2023 über ein Antragsportal digital beim LSB gestellt werden.

- 4. Für welche Teile der Soforthilfe des Landes Niedersachsen und der Maßnahmen des Bundes gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurden bereits Förderrichtlinien veröffentlicht, und wo können die Mittel beantragt werden?**

Die Mittel der niedersächsischen Soforthilfe für Maßnahmen gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind im Nachtragshaushaltsplan für die Jahre 2022 und 2023 zentral im Einzelplan (Epl.) 13 veranschlagt worden. Auf Antrag der jeweils zuständigen Ressorts werden die Mittel bedarfsgerecht in die Einzelpläne umgesetzt und dort von den Ressorts bewirtschaftet. Lediglich die Mittel der Globalen Mehrausgaben für Energie sowie der Globalen Mehrausgaben zur Finanzierung sonstiger Notlagen in Höhe von jeweils 100 Millionen Euro verbleiben im Epl. 13.

Die Mittel sind beim jeweils für die einzelnen Maßnahmen zuständigen Ressort bzw. den von ihm beauftragten Stellen (z. B. NBank) zu beantragen.

Dies vorangestellt wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den bereits umgesetzten beziehungsweise geplanten Förderrichtlinien der jeweiligen Geschäftsbereiche verwiesen:

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:

Der Landtag hat beschlossen, zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Wirtschaftshilfen in Form von Zuschüssen mit einem Gesamtansatz von 200 Millionen Euro bereitzustellen. Darüber hinaus erhält das Land Niedersachsen aus der Härtefallregelung KMU Bundesmittel in

Höhe von knapp 94 Millionen Euro. Zur Umsetzung wurden die Förderrichtlinien für die „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ am 22.12.2022 veröffentlicht. Anträge können bereits vorbereitet und seit dem 23.02.2023 bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) eingereicht werden.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Aus den Mitteln der Soforthilfe ist u. a. die Stärkung der Schuldnerberatung vorgesehen worden. Hierzu bedurfte es einer Ergänzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen. Diese ist am 21.12.2022 im Nds. MBI veröffentlicht worden und die Richtlinie mit Wirkung zum 01.01.2023 angepasst worden. Anträge können an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gerichtet werden.

Das Land Niedersachsen beteiligt sich über die Sofortmittel außerdem zu einem Drittel an der Finanzierung der Hilfen zur Vermeidung von Energiesperren, die im Rahmen von regionalen Härtefallfonds ausgezahlt werden. Die anteilige Erstattung der gewährten Hilfen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschusses wird auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen über das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erfolgen. Die Endfassung der Muster-Verwaltungsvereinbarung steht seit Ende Dezember 2022 zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Kultusministeriums:

Die „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Heizkosten und Kosten für Mittagsverpflegung gegenüber Trägern von Schulen in freier Trägerschaft, Tagesbildungsstätten, der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Niedersachsen aus Anlass der Energiekrise als Folge des Krieges in der Ukraine“ des Kultusministeriums wurde am 18.01.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Die Antragstellung seitens der Träger kann bei den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) erfolgen. Die RLSB sind lt. Richtlinie zuständig für das Antragsverfahren sowie für die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistungen.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von gemeinnützigen Tierheimen oder gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen wegen gestiegener Energie- und Futterkosten“ des ML wurden am 15.02.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht und sind am 01.03.2023 in Kraft getreten. Anträge auf Gewährung der Billigkeitsleistungen können an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gerichtet werden.

- 5. In welchem Zeitraum wird die für den Landkreis Grafschaft Bentheim in Aussicht gestellte Summe ausgezahlt? Wie verteilt sich diese Summe auf den Landkreis sowie die angehörigen Städte und Gemeinden/Samtgemeinden Wietmarschen, Bad Bentheim, Nordhorn, Schüttorf, Uelsen, Emlichheim und Neuenhaus, und welcher Anteil dieser Summen entfällt auf Schlüsselzuweisungen, die nach den Regeln des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen (bitte nach Gebietskörperschaften getrennt ausweisen)?**

Regionale Härtefallfonds:

Hinsichtlich der regionalen Härtefallfonds ist im Muster der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten in Höhe von 1/3 der Hilfen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % des Erstattungsbetrages erstattet werden, sobald Hilfen gewährt worden sind. Die Auszahlung der Erstattung soll quartalsweise erfolgen. Der Landesanteil an den regionalen Härtefallfonds, der auf den Landkreis Grafschaft Bentheim entfällt, steht für das Kreisgebiet insgesamt zur Verfügung. Eine Aufgliederung auf die kreisangehörigen Gebietskörperschaften erfolgt nicht. Die Mittel werden als Billigkeitsleistung gewährt.

Leistungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG):

Die durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 durch das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Ausgleichsleistungen für Kitas und Schulen nach § 14 k N FAG am 15.12.2022 ausgezahlt.

Die Haushaltsmittel, die durch die Erhöhung der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs 2022 durch Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellt wurden, sind durch die Neufestsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2022 zum Auszahlungstermin nach § 21 Abs. 1 N FAG am 20.12.2022 an die Kommunen ausgezahlt worden. Die Haushaltsmittel, die durch die Erhöhung der Zuweisungsmasse für das Haushaltsjahr 2023 durch Schlüsselzuweisungen bereitgestellt wurden, werden anhand des regulären Auszahlungsverfahrens gemäß § 21 Abs. 1 N FAG im Jahr 2023 ausgezahlt.

Ohne den Nachtragshaushalt 2022/2023 wären die unten ausgewiesenen Entlastungen durch die geänderten Zuweisungen durch die Schlüsselzuweisungen erst im jeweils darauffolgenden Jahr im Rahmen der Steuerverbundabrechnungen für die Jahre 2022 und 2023 an die Kommunen ausgezahlt worden.

Kosten nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmengesetz (AufnG):

Im Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden für die Kostenabgeltung nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmengesetz (AufnG) insgesamt 176,3 Millionen Euro eingestellt. Von diesen sind insgesamt 26,3 Millionen Euro zur Deckung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen für die im Jahr 2022 durchgeführte Kostenabgeltung vorgesehen. Dieser Mehrbedarf gegenüber dem bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz für das Jahr 2022 konnte erst nach Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale und Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen festgestellt werden.

Nach dem derzeit geltenden AufnG sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Das Land Niedersachsen zahlt diesen zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des AsylbLG entstehen, eine jährliche Kostenabgeltungspauschale in Höhe von mindestens 10 000 Euro für jede zu berücksichtigende Leistungsempfängerin und jeden zu berücksichtigenden Leistungsempfänger, die bzw. der laufend Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat. Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale für Zahlungen im Jahr 2022 setzt sich aus den landesdurchschnittlichen tatsächlichen Nettoausgaben pro Person nach der AsylbLG-Statistik für das Kalenderjahr 2021 zuzüglich des gesetzlich bestimmten pauschalierten Betrages zusammen. Die hierfür erforderlichen Daten der AsylbLG-Statistik 2021 lagen erst im letzten Quartal des Jahres 2022 vor. Danach wurde für die Zahlungen im Jahr 2022 auf Basis der Daten des Jahres 2021 die Höhe der Kostenabgeltungspauschale auf 11 871 Euro pro berücksichtigungsfähiger Person festgestellt.

Entsprechend der Anzahl der für den Landkreis Graftschaft Bentheim jeweils ermittelten berücksichtigungsfähigen Personen beträgt für diesen die Zahlung nach der allgemeinen Kostenabgeltung nach dem AufnG im Jahr 2022 insgesamt 6 816 328,20 Euro. Der Anteil, der hierbei auf die mit dem Nachtragshaushalt für 2022/2023 eingestellten Mehrbedarfe in Höhe von 26,3 Millionen Euro entfällt, würde hierbei für den Landkreis Graftschaft Bentheim rechnerisch proportional 415 876,12 Euro betragen.

Eine finanzielle Ausgleichsregelung bzw. interkommunale Verteilung der Mittel im Falle einer Heranziehung kreisangehöriger Kommunen für die Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG betrifft die Beziehung zwischen dem Landkreis und dessen kreisangehörigen Kommunen.

Des Weiteren sieht der Nachtragshaushalt 2022/2023 im Jahr 2023 Vorauszahlungen für die Zahlungsverpflichtungen nach dem AufnG im Jahr 2024 in Höhe von 150 Millionen Euro vor. Eine solche Vorauszahlung kann bei steigenden Zugangszahlen von Empfängerinnen und Empfängern nach dem AsylbLG zu einer Abfederung von Vorleistungen der kommunalen Träger beitragen. Ein konkreter Auszahlungstermin im Jahr 2023 für diesen Betrag sowie die für eine Verteilung anzulegenden Basisdaten befinden sich noch in Abstimmung. Bei einer möglichen fiktiven Verteilung einer Vorauszahlung im Jahr 2023 für das Jahr 2024 unter Anlegung des Verteilmaßstabes für die Kostenabgeltung aus dem Vorjahr würden auf den Landkreis Graftschaft Bentheim 2 371 917,03 Euro entfallen.

Deutschlandticket:

Der Anteil der Mittel mit Bezug zum Deutschlandticket wird im zeitlichen Zusammenhang mit dem Start des Ticketangebots (voraussichtlicher Starttermin: Mai 2023) per Abschlagszahlung ausgezahlt. Die genaue Summe beruht auf den tatsächlichen Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen und lässt sich erst im Laufe des Angebotszeitraums ermitteln. Deshalb ist sie in der unten angegebenen Summe nicht enthalten. Durch die Abschlagzahlungen wird die Liquidität sichergestellt. Die Mittel für Mindereinnahmen durch das Deutschland-Ticket werden vom Land an den Landkreis Grafschaft Bentheim als ÖPNV-Aufgabenträger und nicht an die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden ausgezahlt.

Die Aufteilung des Betrages der vorstehenden Entlastungen durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 auf den Landkreis Grafschaft Bentheim, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie der Anteil des Betrages an Schlüsselzuweisungen hieran, die nach NFAG ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kommune	Entlastung durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 (in Euro)	Davon Schlüsselzuweisungen, die nach dem NFAG ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen (in Euro)
Grafschaft Bentheim, Landkreis	11 408 471	4 439 488
Bad Bentheim, Stadt	627 241	463 856
Nordhorn, Stadt	2 453 484	1 884 080
Wietmarschen	505 024	352 568
Emlichheim, Samtgemeinde	443 438	268 184
Neuenhaus, Samtgemeinde	575 054	412 048
Schüttorf, Samtgemeinde	500 559	320 760
Uelsen, Samtgemeinde	441 085	317 024
Summe	16 954 356	8 458 008

**6. Zu welchen Anteilen sind in den auf den Landkreis Grafschaft Bentheim entfallenden Mitteln aus dem Nachtragshaushalt 2022/2023 des Landes Niedersachsen Bundesmittel enthalten, und für welche Aufgaben werden diese gewährt (bitte einzeln benennen)?**

Regionale Härtefallfonds:

Die für die regionalen Härtefallfonds durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich Landesmittel.

Veränderung der Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs 2022:

Gemäß Nr. 7 des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.11.2022 beteiligt sich der Bund im Jahr 2022 mit weiteren 1,5 Milliarden Euro an den flüchtlingsbedingten Kosten der Länder und Kommunen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 04.12.2022 - BGBl. I 2022, Nr. 48, S. 2142 ff.). Die Summe fließt den Ländern über ein höheres Umsatzaufkommen zu. Auf das Land Niedersachsen entfällt ein Anteil von rund 143 Millionen Euro.

Mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden der kommunalen Ebene hiervon 75 Millionen Euro über § 14 i Abs. 3 NFAG zur Abmilderung ihrer Herausforderungen im Bereich der Unterbringung geflüchteter Menschen zur Verfügung gestellt. Über den kommunalen Finanzausgleich wurden zudem rund 22 Millionen Euro an die niedersächsischen Kommunen ausgezahlt. Insgesamt hat das Land der kommunalen Ebene über den kommunalen Finanzausgleich 2022 somit gut 97 Millionen Euro weitergereicht.

Auf den Landkreis Grafschaft Bentheim und die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entfallen hiervon rund 1,633 Millionen Euro.

Deutschlandticket:

Im Nachtragshaushalt sind nur Landesmittel enthalten. Auszahlungen aus dem Nachtragshaushalt sind daher immer nur Landesmittel. Die Kosten für die Finanzierung des Deutschlandtickets werden sich Bund und Länder jedoch teilen. Beide Seiten übernehmen jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr und teilen sich für 2023 auch etwaige Mehrkosten hälftig. Die Abschlagzahlungen an die Aufgabenträger des ÖPNV, so auch an den Landkreis Grafschaft Bentheim, sollen daher hälftig aus Bundes- und Landesmitteln bestritten werden.

Im Übrigen sind bei den Entlastungen keine Bundesmittel enthalten.

**7. Welcher Anteil der auf den Landkreis Grafschaft Bentheim entfallenden Mittel aus dem Nachtragshaushalt 2022/23 des Landes Niedersachsen ist zweckgebunden? Welcher Anteil fließt über die Schlüsselzuweisungen den allgemeinen Kommunalhaushalten des Landkreises Grafschaft Bentheim und den angehörigen Gebietskörperschaften zu (bitte einzeln auflisten), und welche dieser Mittel sollen für Kitas und Schulen eingesetzt werden?**

Kommune	Härtefallfonds (in Euro)	Kita und Schule § 14 k NFAG (in Euro)	Veränderung der Schlüsselzuwei- sungen des KFA 2022 und 2023 (in Euro)	Kosten nach dem AufnG (in Euro)
Grafschaft Bentheim, Landkreis	950 502	1 772 176	5 898 000	2 787 793
Bad Bentheim, Stadt		143 241	484 000	
Nordhorn, Stadt		487 484	1 966 000	
Wietmarschen		137 024	368 000	
Emlichheim, Samtgemeinde		170 438	273 000	
Neuenhaus, Samtgemeinde		145 054	430 000	
Schüttorf, Samtgemeinde		159 559	341 000	
Uelsen, Samtgemeinde		110 085	331 000	
Summe	950 502	3 125 061	10 091 000	2 787 793

Regionale Härtefallfonds:

Das Land Niedersachsen beteiligt sich zu einem Drittel an der Finanzierung der Hilfen zur Vermeidung von Energiesperren, die im Rahmen von regionalen Härtefallfonds ausgezahlt werden. Die in diesem Zusammenhang durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 zur Verfügung gestellten Mittel dienen ausschließlich diesem Zweck. Insgesamt stellt das Land Niedersachsen für die gewährten Hilfen bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung. Der Anteil, der davon auf den Landkreis Grafschaft Bentheim entfällt, beläuft sich auf bis zu 864 092,84 Euro zuzüglich einer 10-prozentigen Verwaltungskostenpauschale, d. h. insgesamt maximal 950 502,12 Euro.

Ausgleichsleistungen für Kitas und Schulen nach § 14 k NFAG:

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 vom 30.11.2022 wurden für den Landkreis Grafschaft Bentheim 3 125 061 Euro für die Mehraufwendungen bei den Heizkosten und für den krisenbedingten Anstieg der Kosten der Mittagsverpflegung bereitgestellt. Dabei wird ein qualitativ hochwertiges, nach Möglichkeit regionales Mittagsessenangebot angestrebt, welches u. a. auch Obst enthält. Mit diesen Mitteln sollen die genannten Träger in die Lage versetzt werden, Schulen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, um Beitragserhöhungen zulasten der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Veränderung der Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2022 und 2023:

Die angegebenen Werte stellen die Veränderungen der nicht zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2022 und 2023 der jeweiligen Kommune abzüglich der Finanzausgleichsumlage bei den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 im Vergleich zum Doppelhaushalt 2022/2023 dar.

Die hierbei für den kommunalen Finanzausgleich 2023 berücksichtigten Werte sind vorläufig. Die Beträge sind auf 1 000 Euro gerundet.

Kosten nach dem AufnG:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.